

sicher zu Recht, deutlich, dass gerade die stark papstfahnen Aussagen Bekkos nicht seiner inneren Überzeugung entsprechen. Was diese möglicherweise in Spannung zu den Auffassungen des Theologen stehenden Aussagen aber in kirchenrechtlicher und -politischer Hinsicht für sein Agieren als Patriarch bedeuten, steht nicht im Vordergrund ihres Interesses. So trägt die Arbeit zu einem tatsächlichen historischen Verstehen des Vorgangs der Union und der Versuche ihrer Durchsetzung weniger bei, als möglich gewesen wäre.

Tatsächlich aber liegen Interesse und Verdienste der Arbeit woanders. In einem beeindruckenden dritten Kapitel stellt R. das theologische Profil von Bekkos dar. Hier gelingt es R. nun mit einer profunden Kenntnis der nichtphotonianischen Theologie in Byzanz, einerseits Abhängigkeiten Bekkos herauszuarbeiten, andererseits sein eigenes Profil zu schärfen, ihn jedenfalls in der östlichen Diskussion zu verorten; Berührungen mit der westlichen Theologie, vor allem dem Traktat *De haeresibus* von Hugo Eteriano, erscheinen demgegenüber marginal. Die in der Arbeit angestrebte eigenständige Würdigung des Bekkos jenseits der negativen oder positiven Fixierung auf seine Haltung zur westlichen Kirche gelingt durch diese Darlegungen vollauf. Bekkos wird so in den nächstliegenden Interpretationshorizont eingezeichnet: als Theologe, dessen geistig-geistliche Heimat in Konstantinopel liegt.

Die gründliche Arbeit findet nicht nur hierin einen beeindruckenden Höhepunkt, sondern hat auch einen interessanten Schluss: R., die im Forschungsüberblick beklagt hat, dass bislang „eine ausführliche, von orthodoxen oder katholischen Interessen unabhängige Darstellung“ des Bekkos fehlte (39), verortet Bekkos nun mit Hilfe evangelischer Terminologie. Dies ist eine konsequente Einzeichnung in den Horizont der gegenwärtigen ökumenischen Diskussion, der auch darin seine Wirkung zeigt, dass R. immer wieder auch für die vortridentinische Kirche des Mittelalters den Begriff „römisch-katholisch“ verwendet. In ihrem Fazit sieht sie Bekkos als einen Theologen, der fest in seiner orthodoxen Tradition verankert ist, dabei aber eine Vorstellung vom Zusammengehen der Kirche entwickelt, die „am ehesten“ dem entspricht, „was heutzutage – jedenfalls im protestantischen Sprachgebrauch – in der Regel mit dem Begriff der ‚Kirchengemeinschaft‘ ausgedrückt wird“ (317). Die historische Untersuchung also mündet in eine Achse zwischen Orthodoxie und evangelischen ekklesiologischen Konzepten ein, die trotz ihres offenkundigen Anachronismus anregend ist.

Jena

Volker Leppin

*Kejř, Jiří: Die Causa Johannes Hus und das Prozessrecht der Kirche.* Mit einem Vorwort des Erzbischofs von Prag Miloslav Kardinal Vlk. Übersetzt aus dem Tschechischen von Walter Annuß. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2005, 216 S., ISBN 3-7917-1968-8.

Die divergierenden Meinungen über Hus, die bereits nach seinem Tod einsetzten und sich in der äußerst umfangreichen Hus-Forschung sowie in den Dichtungen über Hus widerspiegeln, waren vielfach geprägt durch den jeweiligen Zeitgeist, durch unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe und in der Vergangenheit besonders durch emotionale, auch nationale Interessen. Die unterschiedlichen Beurteilungen resultieren vor allem natürlich aus der z.T. lückenhaften und daher auslegbaren Quellenlage, die leicht zu Vermutungen verleitet hat. Kejř, der sich seit 1954 mit Hus beschäftigt, hat sich in dieser Publikation zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage des kanonischen Rechts dem *Procedere* nachzugehen, das schließlich zur Verurteilung und seiner Vollstreckung am 6. Juli 1415 führte.

Schrittweise, unter Hinzuziehung des Quellenmaterials und der weit gefächerten Forschung, geht Kejř dem vielfach durch die koinzidierenden Umstände sich immer mehr verkomplizierenden Gang des Geschehens schon vor dem Konstanzer Konzil nach. Er beginnt mit dem Verbot der Schriften von John Wyclif in Prag, das in der Tat die Grundlage für die beginnende Eskalation der *causa Hus* bildet. Weitere Problemfelder schlossen sich an, etwa die Unruhen an der Universität, der über Hus verhängte Bann mit seinen Schwierigkeiten, seine Appellation an Christus, die Lage in Böhmen in theologischer und machtpolitischer Hinsicht, da Wenzel IV. als römisch-deutscher König abgesetzt wurde. Ferner wurden die Predigten in der Bethlehemkapelle, die als kirchlich sanktionierter gottesdienstlicher Ort angezweifelt wurde, zu einem weiteren Konfliktthema. Erschwerend kamen im sog. abendländischen Schisma die Unklarheiten der päpstlichen Autorität hinzu, weil zum einen an Gregor XII. (1406–4. Juli 1415) trotz der Absetzung auf dem Konzil zu Pisa 1409 partiell festgehalten wurde, zum anderen Alexander V. in Pisa am 26. Juni 1409 zum neuen Papst gewählt wurde, der allerdings schon 1410 starb, so dass Johannes XXIII. in Bologna als Gegenpapst gewählt wurde, der dann nach seiner Gefangennahme auf dem Konzil in Konstanz am 29. Mai 1415 abgesetzt wurde. Die Akkumulation der in sich schon gravierenden Problemfelder schufen den Boden für ein sich wohl in Hus entladendes allseitiges Dilemma, das schließlich in dem

entscheidenden Ketzervorwurf gipfelte, ein Anhänger der Remanenzlehre zu sein.

Keř zeigt auf diesem Hintergrund im Prozess stufenweise zum einen die unwahren Zeugnisse gegen Hus auf, die wohl auch Bestechungsgelder nicht ausschlossen: angefangen von Michael de Causis 1411 und 1414 und dem englischen Magister Stockes, die Hus zu Unrecht diffamierten, er lehne die Transsubstantiationslehre ab und vertrete die Eucharistie *sub utraque specie*, was auch im Prozess der falschen Zeugenaussagen wiederholt wird, bis hin zu seinen vermeintlichen Fluchtabsichten aus Konstanz oder seinem vermeintlichen Reichtum, Aussagen, die das Klima der Verhandlung anheizten.

Aber auch Hus hat nicht gerade zur Entschärfung des Konflikts beigetragen. Keř weist an mehreren Beispielen nach, dass Hus bei einer anderen Verhaltensweise, wohl doch noch seine Verurteilung hätte verhindern können. Er zeigt, dass Hus das prozessuale kanonische Recht wohl gar nicht verstanden hatte. Seine Entschuldigung für seine Predigten trotz des verhängten Bannes, seine Rechtfertigung, nicht vor dem Gericht der Kurie erschienen zu sein, was sich nun in dem Vorwurf von Hus in Konstanz fortsetzte, keine förmliche Vorladung erhalten zu haben, die Berufung auf sein Übereinkommen mit dem Erzbischof Sinkovics von 1411, was schon allein durch dessen Flucht nichtig war. Die Grundansicht von Hus, dem Gebot/Gesetz Christi zu folgen und sich damit, wie sich ja an seinen Überzeugungen nachweisen lässt, nicht uneingeschränkt dem vom Klerus getragenen kanonischen Recht zu beugen, hat ihn angesichts des Verlaufs der Anklage (Kerkerhaft, Verhöre u. a. m.) „zu immer radikaleren Standpunkten, ja schließlich zu unannehmbaren und aus der Sicht der damaligen Glaubenslehre unververtretbaren Positionen“ (S. 191) getrieben, so dass der relativ lange Prozess als ein sich bei beiden Parteien gegenseitiges Hochschaukeln von z. T. inakzeptablen Argumenten und angeblichen Beweismitteln nach der überzeugenden Darstellung des Verf. gelten kann.

Keř orientiert sich vornehmlich am kanonischen Prozessrecht, um aufzuzeigen, wo die Fehler der Kurie und die von Hus lagen, so dass er zu einem sehr ausgewogenen Urteil der Schuldzuweisung für beide Parteien kommt. Er konstatiert jedoch ausdrücklich, dass das reine prozessuale Recht in Konstanz nicht verletzt wurde.

Bei dieser Themenstellung hätte man sich vielleicht gewünscht, dass die fundamentalen Grundlagen des kanonischen Rechts (ihr Wesen) in dieser zerrissenen Zeit berücksichtigt worden wären, da sich hieraus für das Konstanzer Konzil eben nicht nur prozessual,

sondern auch in Hinsicht auf die Entscheidungsleitlinien des Kirchenrechts weitere Aspekte ergeben hätten (vgl. in diesem Zusammenhang die Appellation an Christus und der fehlende schlüssige Nachweis, dass Hus der Remanenzlehre anhing). Doch dies ist vielleicht einer weiteren Arbeit von Keř vorbehalten; das Vorwort von Miloslav Kardinal Vlk weist bereits den Weg.

Die Studie hat zweifellos eine ganze Reihe von strittigen Forschungsurteilen revidieren und relativieren können. Manche voreingenommene oder auf unzulänglicher Auslegung des lückenhaften Quellenmaterials basierende Aussagen konnten schlüssig und substantiiert konkretisiert werden, so dass die Hus-Forschung einen guten Schritt in Richtung sachlicher und neutraler Betrachtungsweise vorangekommen ist. Für den Leser ist auch hervorzuheben, dass der tschechischen Sekundärliteratur stets in Klammern die Titel in deutscher Sprache hinzugefügt wurden.

Leipzig

Petra Hörner

Holleger, Manfred: *Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende*, Urban Taschenbücher, Bd. 442, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2005, 324 S., Kart., 3-17-015557-X.

Die anzuzeigende Darstellung basiert nach Aussage des Verfassers „im Wesentlichen auf den Ergebnissen der fünfbandigen Biographie Maximilians von Hermann Wiesflecker“ (S. 12). Die Liste der darüber hinaus benutzten Literatur ist immer noch beeindruckend, darunter sage und schreibe 81 maschinenschriftliche Grazer Dissertationen. Die Darstellung selbst folgt in den ersten sechs Kapiteln meist chronologisch dem Lebenslauf Maximilians, von „Abstammung und Geburt 1459“ bis zu „Testament und Hinterlassenschaft“. Der Hauptakzent liegt jedoch auf der politischen Biographie des Erzherzogs, Herzogs, Königs und Kaisers. Im ersten Kapitel wird die Vielfalt, aber auch Oberflächlichkeit seiner Bildung und Ausbildung hervorgehoben, aber auch (schon) die Stilisierung seiner Jugendgeschichte durch die Hofhistoriographen. Mit der burgundischen Heirat trat Maximilian dann endgültig in die große Politik seiner Zeit ein. Das zweite Kapitel schildert ausführlich die politischen Verwicklungen rund um diese Heirat und besonders detailliert die kriegerischen Auseinandersetzungen, die schließlich zur Behauptung eines Teils Burgunds für das Haus Habsburg führten. Sehr deutlich wird in diesem Kapitel die selbständige Politik der burgundischen Stände mit durchaus geteilten Loyalitäten. Das „bur-